

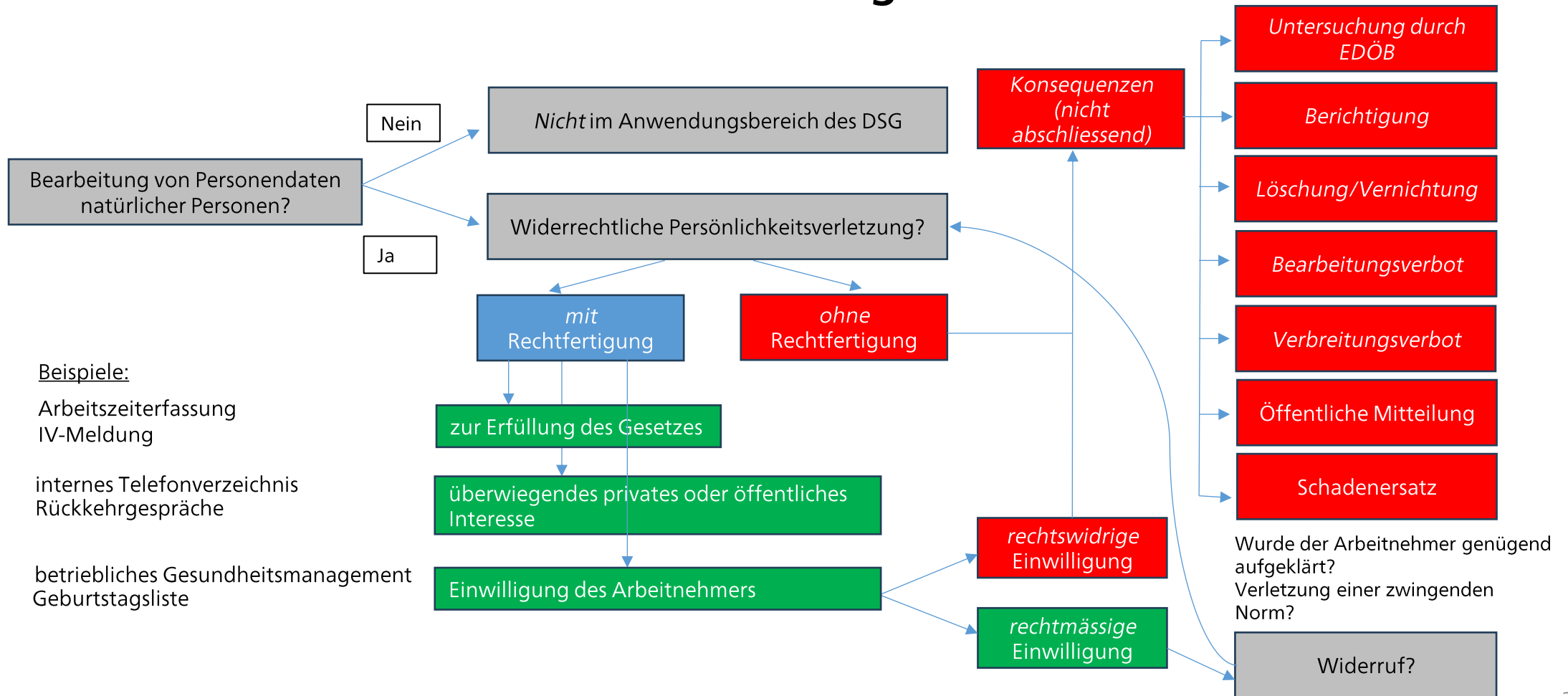
## 9. Datenschutz im Arbeitsverhältnis

## Arbeitsrechtlicher Rahmen

### Art. 328b OR

*Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen **Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen** oder **zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind**. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020.*

# Schema Datenschutz nach Datenschutzgesetz



## Persönlichkeitsverletzungen

### Art. 30 DSG

<sup>1</sup> Wer Personendaten bearbeitet, darf die **Persönlichkeit** der betroffenen Person nicht **widerrechtlich** verletzen.

<sup>2</sup> Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 6 und 8 bearbeitet werden;
- b. Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;
- c. Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekanntgegeben werden.

<sup>3</sup> In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung ausdrücklich untersagt hat.

## Rechtfertigungsgründe

### Art. 30 DSG

*<sup>1</sup> Eine Persönlichkeitsverletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch **Einwilligung** der betroffenen Person, durch ein **überwiegendes privates oder öffentliches Interesse** oder durch **Gesetz** gerechtfertigt ist  
[...]*

## Persönlichkeitsverletzungen

### Art. 32 DSG

*<sup>1</sup> Die betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden, es sei denn:*

- a. eine gesetzliche Vorschrift verbietet die Änderung;*
- b. die Personendaten werden zu Archivzwecken im öffentlichen Interesse bearbeitet.*

*<sup>2</sup> Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28g-28l des Zivilgesetzbuchs. Die klagende Partei kann insbesondere Verlangen, dass*

- a. eine bestimmte Datenbearbeitung verboten wird;*
- b. Eine bestimmte Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird;*
- c. Personendaten gelöscht oder vernichtet werden.*

*<sup>3</sup> [...]*

*<sup>4</sup> Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Löschung oder die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung oder der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.*



## Übung

Sind folgende Datenbearbeitungen zulässig?

- Alkohol-Test bei Verdacht auf Alkoholisierung?
- Alkohol-Test auf Wunsch eines Arbeitnehmers, damit der Arbeitnehmer Gerüchte zerstreuen kann?
- stichprobeweise erfolgende Alkohol-Tests?

## Weitere zentrale Punkte des Datenschutzes

- Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 DSG – KMU-Klausel in Art. 24 DSV)
- Information der Arbeitnehmer («Datenschutzerklärung») (Art. 19 DSG)
- Auskunft an die Arbeitnehmer (z.B. über Mitarbeiterbeurteilungen) (Art. 25 DSG)
- Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 22 DSG)
  - z.B. bei Einführung elektronischer Personalakten; bei Einführung eines GPS-Tracking-Systems
- Anhörung der Arbeitnehmer und Bearbeitungsreglement bei einer automatisierten Einzelentscheidung (Art. 21 DSG; Art. 5 DSV)
  - z.B. bei Einführung einer automatisierten Analyse des E-Mail-Verkehrs der Arbeitnehmer (z.B. zur Stresserkennung)
- Auftragsbearbeitungsvertrag (Art. 9 DSG)
  - z.B. bei Outsourcing der Lohnbuchhaltung; bei Einführung des Assessment-Centers